GR Jure Mustac MA BA

Verfügung:
1. Zur Federführung: MA1107
2. Bgm. Auinger
3. Ressort: Bgm Bernhard Auinger
4. Klubs und Fraktionen
5. MD/01 zum Register
6. Sonstige: MA 1 11.9.2026

VOLKSPARTEI STADT SALZBURG

ANTRAG Nr.: §22/2026/100
gem. § 22 GGO
eingebracht am: 10.09.2026
im: Bauausschuß

Salzburg, 10. September 2026

Betreff: Sonderzufahrtsberechtigung für pflegende Angehörige
Antrag gemäß § 22 GGO

Für ältere sowie mobilitäts- und betreuungsbedürftige Bewohnerinnen und Bewohner der Salzburger Altstadt kann die Unterstützung durch Angehörige oder Vertrauenspersonen bei Abhol- und Rückbringfahrten von besonderer Bedeutung sein. Gerade vor dem Hintergrund einer alternden Bevölkerung ist davon auszugehen, dass die Notwendigkeit solcher Unterstützungsleistungen künftig weiter zunehmen wird. Die bestehenden Zufahrtsregelungen können solche Fahrten jedoch erheblich erschweren, insbesondere wenn betroffene Personen auch kurze Wegstrecken nicht mehr selbstständig zurücklegen können.

Um die Betreuung und Unterstützung durch Angehörige zu erleichtern und gleichzeitig die bestehenden Zufahrtsbeschränkungen grundsätzlich aufrechtzuerhalten, soll eine klar definierte Sonderregelung geschaffen werden. Diese soll ausschließlich für konkret benannte Personen und notwendige Abhol- und Rückbringfahrten gelten und entsprechend zeitlich bzw. sachlich begrenzt werden.

Als mögliche Form der Umsetzung könnten beispielsweise zeitlich begrenzte Einmal-Codes für die Polleranlagen vorgesehen werden, die von den berechtigten Altstadtbewohnerinnen und -bewohnern für konkrete Abhol- oder Rückbringfahrten an ihre Angehörigen oder Vertrauenspersonen weitergegeben werden können. Dadurch könnte die Zufahrt gezielt ermöglicht werden, ohne eine dauerhafte oder allgemeine Zufahrtsberechtigung zu schaffen.

Damit soll insbesondere älteren und mobilitäts- bzw. betreuungsbedürftigen Altstadtbewohnerinnen und -bewohnern ermöglicht werden, weiterhin auf die Unterstützung ihrer Angehörigen oder Vertrauenspersonen zurückzugreifen und dadurch ihre familiäre und soziale Teilhabe zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund stelle ich gemäß § 22 GGO folgenden

ANTRAG:

Das zuständige Amt wird ersucht, eine praktikable Regelung zur Erteilung zeitlich bzw. sachlich begrenzter Zufahrtsberechtigungen für pflegende Angehörige und benannte Vertrauenspersonen von mobilitäts- bzw. betreuungsbedürftigen Altstadtbewohner zu prüfen und umzusetzen.

Volkspartei Stadt Salzburg – Gemeinderatsklub
Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Telefon 0662 8072-3040
OEVP.klub@stadt-salzburg.at // www.salzburger-volkspartei.at
volkspartei.stadtsalzburg // volkspartei_stadtsalzburg